
Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (VzUSG) ¹

(Änderung vom 11. April 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz (VzUSG) vom 3. Juli 2001² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 36 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG),³ Art. 47 Abs. 2 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991,⁴ Art. 31 f. des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen vom 15. Dezember 2000 (ChemG)⁵ und § 3 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG),⁶

beschliesst:

§ 3 Abs. 1 Bst. f, j und t (neu)

¹ (Das Umweltdepartement ist zuständig für die Koordination des Vollzugs in den zuständigen Departementen und Amtsstellen, insbesondere:)

- f) der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA);⁷
- j) der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV);
- t) der Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV).⁸

§ 5a (neu) 5a. Laboratorium der Urkantone

¹ Das Laboratorium der Urkantone erfüllt die umweltschutzpolizeilichen Aufgaben gemäss dem Konkordat betreffend das Laboratorium der Urkantone vom 14. September 1999⁹ und der kantonalen Gesetzgebung.

² Gegen Verfügungen des Kantonschemikers kann innert 20 Tagen ab Zustellung beim Kantonschemiker Einsprache erhoben werden.

³ Im Übrigen sind für das Einsprache- und Beschwerdeverfahren die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁰ anwendbar.

§ 12 Abs. 1 Bst. b und c

¹ (Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Luftreinhalte-Verordnung bei:)

-
- b) Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1000 kW, die mit Heizöl «extra leicht» oder Gas betrieben werden;
 - c) Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW, die mit Holz oder Kohle betrieben werden.

§ 17 Abs. 1 Bst. a und b

¹ (Die Gemeinden sind für die Kontrolle der folgenden Feuerungsanlagen zuständig:)

- a) Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 1000 kW, die mit Heizöl «extra leicht» oder Gas betrieben werden;
- b) Anlagen bis zu einer Feuerungswärmeleistung von 70 kW, die mit Holz oder Kohle betrieben werden.

§ 28 Abs. 2 Bst. d bis g

² (Bei neuen und geänderten Anlagen erfüllt es diese Aufgabe insbesondere indem es:)

Bisherige Bst. e bis g werden zu Bst. d bis f.

§ 29a Abs. 1 bis 3

¹ Das Amt für Umweltschutz stimmt der Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten im Sinne von Art. 31 Abs. 2 LSV zu.

Bisheriger Abs. 1 wird aufgehoben.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 29b Bst. d (neu)

(Das Amt für Umweltschutz beurteilt zuhanden der zuständigen Behörde:)

- d) das Vorgehen in Bezug auf die Massnahmen zur Einhaltung der Planungswerte bei der Ausscheidung neuer Bauzonen und neuer Zonen mit erhöhtem Lärmschutzbedürfnis (Art. 29 LSV).

§ 31 Abs. 1, Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3

¹ Die Aufsicht über den Vollzug der Lärmschutz-Verordnung im Bereich von Strassen obliegt dem Tiefbauamt.

² (Es sorgt für die Koordination zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden indem es:)

- a) die Ermittlung von Aussenlärmimmissionen im Auswirkungsbereich von verschiedenen Strassen leitet (Art. 36 LSV);

³ (Das Tiefbauamt besorgt den Verkehr mit den Bundesbehörden, indem es:)

- a) dem BAFU jährlich Bericht über die Verwendung der Beiträge erstattet (Art. 26 LSV);

- b) dem BAFU jährlich die Unterlagen gemäss Art. 20 LSV einreicht.

Bst. c wird aufgehoben.

§ 32 Abs. 2 Bst. b bis e sowie Abs. 3

² (Bei bestehenden Hauptstrassen erfüllt es diese Aufgabe namentlich, indem es:)

- b) die erforderlichen Sanierungen anordnet (Art. 13 LSV);
- c) nach Anhörung des Amtes für Umweltschutz Erleichterungen im Sinne von Art. 14 LSV gewährt und die erforderlichen Schallschutzmassnahmen anordnet (Art. 15 LSV);
- d) die Einhaltung und Wirksamkeit der angeordneten Sanierungs- und Schallschutzmassnahmen spätestens ein Jahr nach der Durchführung kontrolliert (Art. 18 LSV).

Bisheriger Bst. e wird aufgehoben.

³ Während dem Bau von Hauptstrassen trifft es Massnahmen zur Vermeidung und Begrenzung des Baulärms. Die Baulärm-Richtlinie des BAFU ist verbindlich.

§ 40 Abs. 3

³ Für den Lärmschutz auf Baustellen ist die Baulärm-Richtlinie des BAFU verbindlich.

Haupttitel vor § 43

IV. Belastungen des Bodens

§ 46 Abs. 1 bis 4 (neu)

¹ Der Gesuchsteller fasst in einer Voruntersuchung die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Anlage zusammen (Art. 8a UVPV) und ergänzt sie mit einem Pflichtenheft für den Bericht (Art. 8 UVPV).

² Gemäss Art. 8a UVPV gelten Voruntersuchungen als Bericht, wenn darin die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Umweltschutzmassnahmen abschliessend ermittelt und dargestellt werden. In diesen Fällen kann auf die Erarbeitung eines Pflichtenhefts verzichtet werden.

³ Das Amt für Umweltschutz nimmt zu Voruntersuchungen und Pflichtenheft in der Regel innert zwei Monate Stellung.

⁴ Bei mehrstufigen UVP-Verfahren sind im jeweiligen Pflichtenheft die für die 1. und 2. Stufe zu treffenden Untersuchungen festzulegen.

§ 47 Abs. 1

¹ Der Gesuchsteller erarbeitet gestützt auf die Voruntersuchung, das Pflichtenheft und die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz den Umweltverträglichkeitsbericht (Art. 9 UVPV). Für diesen Bericht sind die Richtlinien der Umweltschutzfachstellen und die Weisungen des Amtes für Umweltschutz massgebend.

§ 54 1. Amt für Umweltschutz

¹ Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Störfallverordnung, soweit nach dieser Verordnung nicht eine andere Behörde zuständig ist.

² Das Amt:

- a) koordiniert den Vollzug der Störfallverordnung innerhalb des Kantons;
- b) unterstellt weitere Betriebe, Verkehrswege oder Rohrleitungen unter die Störfallverordnung (Art. 1 Abs. 3 StFV);
- c) kontrolliert die Sicherheitsmassnahmen zur Reduktion von Gefahrenpotentialen und Risiken bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungen (Art. 3 und 8b sowie Anhang 2 StFV);
- d) kontrolliert die Einreichung und Nachführung der Kurzberichte bei Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungen (Art. 5 StFV);
- e) beurteilt und überprüft die Kurzberichte und die Risikoermittlungen (Art. 6 und 7 StFV);
- f) ordnet Risikoermittlungen an (Art. 6 Abs. 4 StFV);
- g) stellt Anträge für Massnahmen zuhanden anderer Gemeinwesen (Art. 8 Abs. 2 StFV);
- h) ordnet zusätzliche Sicherheitsmassnahmen an (Art. 8 Abs. 1 StFV);
- i) kontrolliert die Einreichung der Berichte über Störfälle und wertet diese aus (Art. 11 StFV);
- j) sorgt für die Koordination zwischen Störfallvorsorge und Raumplanung (Art. 11a Abs. 2 StFV);
- k) koordiniert die Kontrollen von Betrieben und Verkehrswegen (Art. 15 StFV);
- l) erstellt den Kataster der Gefahrenpotentiale und Risiken, führt diesen nach und informiert das BAFU (Art. 16 und 17 StFV).

§ 55 Abs. 1 und 2

Das Amt für Militär, Feuer- und Zivilschutz:

- a) koordiniert die Ereignisdienste mit der Einsatzplanung der Inhaber (Art. 14 StFV);
- b) erstellt die Einsatzpläne für stationäre Betriebe, Verkehrswege und Rohrleitungen, welche der Störfallverordnung unterstehen, sowie für weitere Betriebe mit gefährlichen Stoffen nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz;
- c) stellt die Rekrutierung der Chemiefachberater sowie deren regelmässige Fort- und Weiterbildung sicher.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 58 Abs. 1 bis 3

¹ Der Regierungsrat erlässt die Abfallplanung (Art. 31 USG; § 8 EGzUSG) und legt die Einzugsgebiete für die Abfallanlagen fest (Art. 4 VVEA).

² Er fördert zusammen mit Gemeinden und Verbänden Massnahmen zur getrennten Sammlung und Verwertung von Siedlungsabfällen (Art. 12 und 13 VVEA).

³ Er kann Vorschriften über die weiter gehende Trennung von Bauabfällen erlassen (Art. 17 Abs. 3 VVEA).

§ 59 Bst. a bis m und p bis r

(Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Vorschriften im Umgang mit Abfällen, soweit nicht die Gemeinden oder Inhaber zuständig sind, indem es:)

- a) Private und Behörden über die Verminderung, Vermeidung und Verwertung von Abfällen informiert (Art. 7 VVEA);
- b) für die Einhaltung der nötigen fachlichen Ausbildung des Personals von Abfallanlagen für Siedlungsabfälle sorgt (Art. 8 VVEA);
- c) die Verwertung von Abfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben abklärt und fördert (Art. 12 VVEA);
- d) jährlich ein kantonales Abfallverzeichnis erstellt (Art. 6 Abs. 1 und 2 VVEA);
- e) die Abfallplanung alle fünf Jahre überprüft und wenn nötig anpasst (Art. 4 Abs. 3 VVEA);
- f) die Verwirklichung der Abfallplanung fördert und koordiniert (Art. 4 VVEA);
- g) Errichtung und Betrieb von Abfallanlagen bewilligt (Art. 26 bis 30 und 38 bis 40 VVEA; Art. 8 VeVA; § 13 Abs. 2 EGzUSG);
- h) ein Verzeichnis über die Deponien auf dem Kantonsgebiet führt (Art. 6 Abs. 3 VVEA);
- i) die Überwachung der Deponien während dem Betrieb und nach Abschluss gewährleistet (Art. 25 sowie 41 bis 43 VVEA);
- j) die Abfallanlagen kontrolliert und beim Feststellen von Mängeln die Behebung dieser anordnet (Art. 28 VVEA);
- k) den Betrieb der Kompostierungs- und Vergärungsanlagen überwacht und die notwendigen Massnahmen verfügt (Art. 33 und 34 VVEA);
- l) die Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen erteilt (Art. 8 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 VeVA);
- m) die Datenbank des Bundes entsprechend aktualisiert (Art. 10 Abs. 4 VeVA);
- p) dafür sorgt, dass die Entsorgungsunternehmen ihre Meldepflichten erfüllen (Art. 40 Abs. 2 VeVA; Art. 27 Abs. 1 Bst. e VVEA);
- q) die Zollorgane auf deren Verlangen bei der Entnahme und Untersuchung von Abfallproben unterstützt (Art. 40 Abs. 3 VeVA).

§ 60

Das Laboratorium der Urkantone organisiert die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen ab den Sammelstellen.

§ 61 Abs. 1 und 3

¹ Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben in der Abfallentsorgung (§§ 10 ff. EGzUSG; §§ 62 f.).

³ Die Gemeinden ordnen die korrekte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen insbesondere Altfahrzeugen, die nur auf bewilligten Plätzen zwischengelagert werden dürfen, an (§ 12 EGzUSG). Als Altfahrzeuge gelten im Regelfall Fahrzeuge:

- a) welche nur mittels grösseren Aufwendungen in einen betriebsbereiten Zustand versetzt werden können;
- b) welche nicht betriebssicher (Flüssigkeitsverluste) sind oder
- c) welche zur Gewinnung von Ersatzteilen benutzt werden.

§ 62 Abs. 1

¹ Für Bauvorhaben von Gemeinden, Bezirken und Kanton ist die Norm 430/1993 des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) über die Entsorgung von Bauabfällen einzuhalten (Art. 17 VVEA; § 3 Abs. 3 EGzUSG).

§ 63 Abs. 1

¹ Der Auftraggeber sorgt für die Entsorgung von Strassenwischgut und Strassensammlerschlämmen (Art. 22 VVEA). Zudem sind die Vorgaben gemäss Vollzugshilfe über den Verkehr mit Abfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen des BAFU umzusetzen.

§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. c, f, h und i sowie k bis m (neu)

¹ Das Amt für Umweltschutz erstellt und führt den Kataster der belasteten Standorte (Art. 5 und 6 AltIV; § 14 EGzUSG).

² (Es ist weiter zuständig für:)

- c) die Beurteilung der Überwachungs- und Sanierungsbedürftigkeit belasteter Standorte (Art. 8 AltIV; § 15 Abs. 1 EGzUSG);
- f) die Entgegennahme und Beurteilung von Sanierungsberichten (Art. 19 AltIV);
- h) die Verfügung über die Kostenverteilung (Art. 32d Abs. 4 USG);
- i) die Anhörung des BAFU und die Einreichung von Abgeltungsgesuchen an das BAFU (Art. 14 Abs. 1 und 15 VASA);
- k) die Beurteilung von Abgeltungsgesuchen für die kantonalen Abgeltungen von Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungskosten von belasteten Standorten bei Schiessanlagen sowie die Veranlassung von deren Auszahlung (§ 39a Abs. 1 EGzUSG);
- l) das Verlangen einer Sicherstellung für die Deckung der Kosten für Untersuchung, Überwachung und Sanierung, wenn von einem belasteten Standort schädliche oder lästige Einwirkungen zu erwarten sind (Art. 32d^{bis} Abs. 1 und 2 USG);
- m) die Erteilung einer Bewilligung zur Veräusserung oder Teilung eines Grundstücks, auf dem sich ein im Kataster der belasteten Standorte eingetragener Standort befindet (Art. 32d^{bis} Abs. 3 USG).

§ 66 Abs. 1 bis 3

¹ Das Laboratorium der Urkantone vollzieht die Bestimmungen über den Schutz vor gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen, soweit diese Verordnung den Vollzug nicht einer anderen Stelle zuweist.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 67 Abs. 1 bis 3

Das Amt für Landwirtschaft:

- a) erteilt die Bewilligung für die berufliche und gewerbliche Anwendung von Mitteln zum Schutz von Pflanzen gegen Nagetiere (Rodentizide) bei überbetrieblichem und maschinellem Einsatz (Art. 4 Bst. a ChemRRV);
- b) organisiert die Fachberatung für die Verwendung von Düngern und Pflanzenschutzmitteln für Landwirte und Private (Art. 20 Abs. 1 ChemRRV);
- c) bestimmt die Pflicht zur Fachberatung (Art. 20 Abs. 2 ChemRRV);
- d) überwacht die vorschriftsgemässe Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Biozidprodukten und Düngern in der Landwirtschaft sowie im Gemüse-, Obst- und Weinbau (Anhang 2.5 Ziff. 1 und Anhang 2.6 Ziff. 3 ChemRRV; Art. 41 VBP; Art. 61 PSMV);
- e) kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über die Aufzeichnungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft sowie im Gemüse-, Obst- und Weinbau (Art. 62 PSMV);
- f) kontrolliert, ob berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau (Gemüse, Obst und Weinbau) über den Nachweis einer Fachbewilligung verfügen (Art. 7 ChemRRV).

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 68 Bst. a bis f und g bis j (neu)

(Das Amt für Umweltschutz:)

- a) berät Private und Behörden, soweit nicht das Laboratorium der Urkantone oder eine andere Stelle zuständig ist und fördert das umweltgerechte Verhalten (Art. 90 Abs. 2 ChemV);
- b) kontrolliert den Umgang mit Abfällen halogenierter Lösungsmittel nach Anhang 2.3 Ziff. 5 ChemRRV;
- c) überwacht die Einschränkungen und Verbote bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und anderen Biozidprodukten sowie Düngern in und an oberirdischen Gewässern, in Grundwasserschutz-zonen, in Zuströmbereichen sowie auf und an Gleisanlagen (Anhang 2.4 Ziff. 1.4, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 und 3.3.2 ChemRRV; Art. 47 VBP; Art. 68 PSMV);
- d) legt für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in den Zuströmbereichen Z_u und Z_o Einschränkungen fest, soweit dies zum Schutze der Gewässer erforderlich ist (Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 4 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 3 ChemRRV);
- e) erteilt Ausnahmegewilligungen für das Ausbringen flüssiger Hof- und Recyclingdünger in der Zone S2 von Grundwasserschutz-zonen (Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 1 ChemRRV);
- f) überwacht die Einhaltung der Qualität von Kompost, Gärgut und Presswasser sowie die Erfüllung der Aufgaben der Inhaberinnen von Kompostier- und Vergärungsanlagen (Anhang 2.6 Ziff. 2.2.1 und Ziff. 4 ChemRRV);
- g) ordnet erforderlichenfalls die Ausserbetriebnahme und Entsorgung von schadstoffhaltigen (z.B. PCB-haltigen) Kondensatoren und Transformatoren an (Anhang 2.14 ChemRRV);

-
- h) koordiniert im Rahmen einer kantonalen Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei, des Amtes für Wald und Naturgefahren, des Amtes für Landwirtschaft, des Tiefbauamtes sowie bei Bedarf weiterer Fachstellen (z.B. Amt für Gesundheit und Soziales, Laboratorium der Urkantone) die Bekämpfung der Neobiota und ordnet die für den Vollzug notwendigen Massnahmen an (Art. 15, 16 und 52 FrSV);
 - i) überprüft die Verwendung von aliphatischen Chlorkohlenwasserstoffen, ozonabbauenden oder in der Luft stabilen Stoffen in Industrie und Gewerbe (Anhänge 1.3, 1.4 und 1.5 ChemRRV);
 - j) berät Privatpersonen und Betreiber bei Asbestverdacht betreffend Entsorgung (Anhang 1.6 ChemRRV).

§ 69a Abs. 1 und 2

Das Amt für Wald und Naturgefahren:

- a) überwacht die Einhaltung der Vorschriften über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Holzschutzmitteln und anderen Biozidprodukten sowie Düngern im Wald (Anhang 2.4 Ziff. 1.4, Anhang 2.5 Ziff. 1.1, Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 5 ChemRRV; Art. 41 VBP; Art. 61 PSMV);
- b) erteilt die Ausnahmegewilligungen zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern im Wald (Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.2 Abs. 2 ChemRRV);
- c) kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften über die Aufzeichnungen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald (Art. 62 PSMV);
- d) kontrolliert, ob berufliche oder gewerbliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln und Holzschutzmitteln im Wald über den Nachweis einer Fachbewilligung verfügen (Art. 7 ChemRRV).

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 69b (neu) 6. Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei überwacht die Einhaltung der Einschränkungen und Verbote bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht unter Naturschutz stehen, soweit die dazugehörenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, in Riedgebieten und Mooren und in Hecken und Feldgehölzen sowie in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen (Anhang 2.5 Ziff. 1.1, Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 ChemRRV).

§ 69c (neu) 7. Amt für Arbeit

Das Amt für Arbeit:

- a) kontrolliert in Betrieben, welche dem Arbeitsgesetz unterstehen, die Lagerung und Handhabung der gefährlichen Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände (Art. 21 und 31 ChemG);
- b) berät Private und Betriebe bei Asbestverdacht betreffend Arbeitssicherheit (Anhang 1.6 ChemRRV);

-
- c) überprüft das Verbot zur Verwendung von Lösungsmitteln, die ozonschichtabbauende oder in der Luft stabile Stoffe enthalten nach Anhang 2.3 ChemRRV in Betrieben, welche dem Arbeitsgesetz unterstehen.

§ 70 Bst. a, b und g

(Das Amt für Umweltschutz vollzieht die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) sowie die Strahlenschutzverordnung (StSV), indem es:)

- a) vorsorgliche Emissionsbegrenzungen anordnet (Art. 4 NISV);
- b) ergänzende oder verschärfte Emissionsbegrenzungen anordnet (Art. 5 NISV);
- g) das Laboratorium der Urkantone und das Bundesamt für Gesundheit (BAG) regelmässig über den Stand der Sanierungen informiert (Art. 117 Abs. 2 StSV);

II.

Die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) vom 3. September 1973¹¹ wird aufgehoben.

III.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund¹² nach Inkrafttreten in die Gesetzesammlung aufgenommen. Er tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-7.

² SRSZ 711.111.

³ SR 814.01.

⁴ SR 814.50.

⁵ SR 813.1.

⁶ SRSZ 711.110.

⁷ SR 814.600.

⁸ SR 814.012.

⁹ SRSZ 581.220.1.

¹⁰ SRSZ 234.110.

¹¹ GS 16-309.

¹² Vom Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 24. August 2017.